

Satzung des Vereins
IG Fernwärme Böblingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Selbstlose Tätigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Verbot von Begünstigungen
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Kommunikationswege
- § 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ermächtigung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „IG Fernwärme Böblingen“ als Interessensgemeinschaft Fernwärme Böblingen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Böblingen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Vereinszweck ist
 - a) die Förderung der ökonomischen und ökologischen Weiterentwicklung der Fernwärmeversorgung in Böblingen,
 - b) die Schaffung von Transparenz für die Bürgerschaft und Kundschaft der Fernwärmeversorgung,
 - c) die Wahrnehmung der Interessen der Fernwärmenutzer.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- a) ein die Vereinsziele oder das Vereinsinteresse schädigendes Verhalten,
- b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Gebühr, der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
- e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform.
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse geschickt wurde.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr die Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist der Verein aufzulösen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Kommunikationswege)

Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Verein und den Mitgliedern soll, sofern nicht zwingende Formvorschriften entgegenstehen, aus Kostengründen per E-Mail erfolgen.

§ 16 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben sowie Anträge und Vorschläge, die im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen stehen, zu stellen bzw. vorzubringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag regelmäßig zu entrichten und dem Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit Unterstützung zu gewähren.

§ 17 (Ermächtigung)

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Böblingen, den 1.3.2016

Name und Unterschrift der Gründungsmitglieder:

.....
Klaus Gödde (1. Vorsitzender)

.....
Paul Döbele (2. Vorsitzender)

.....
Manfred Bertram (Kassierer)

.....
Lothar Brodbeck

.....
Hans Ambros

.....
Peter Aue

.....
Wolfgang Braig

.....
Ulrich Priebe

.....
Detlef Gurgel

.....
Peter Schild

.....
Eugen Durst

.....
Volker Eberle

.....
Arnold Harfmann